

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
Breite Str. 10/12 • 23552 Lübeck

Geschäftsführung

Per E-Mail sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

25. Januar 2012

**Stellungnahme zur Anfrage des Schleswig-Holsteinischen Landtages -
Sozialausschuss - vom 21.12.2011
Anträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE
LINKE, CDU und FDP sowie SSW zur Einführung von Lohnuntergrenzen
bzw. Mindestlöhnen**

Ihr Zeichen: L 212
Unser Zeichen:
0.1 Ka/Ory
Ansprechpartner:
Andreas Katschke
Telefon 0451 1506-199
Telefax 0451 1506-192
akatschke@hwk-luebeck.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir auf Ihre Anfrage vom 21.12.2011 Stellung. Unsere Einschätzung beruht auf den uns vorliegenden aktuellen Betriebszahlen, die die Anzahl der eingetragenen Betriebe, nicht jedoch die Zahl der dort Beschäftigten ausweisen.

Unsere Mitgliedsbetriebe sind traditionell stark in Innungen organisiert. Da von den meisten Innungen bereits tarifliche Vereinbarungen getroffen wurden, ist das Handwerk in Schleswig-Holstein von einer Diskussion über die Einführung von Lohnuntergrenzen bzw. Mindestlöhnen nur eingeschränkt betroffen.

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

Für eine große Zahl unserer Mitgliedsbetriebe (über 10.000 Betriebe, ca. 33 % des Betriebsbestands) finden hingegen über das Arbeitnehmerentsendegesetz bereits allgemeinverbindliche Mindestlohntarifverträge bzw. allgemeinverbindliche Lohnverträge Anwendung. Es handelt sich hierbei um Betriebe des Bauhauptgewerbes, des Gebäudereinigungsgewerbes, des Dachdecker-, Elektro- sowie Maler- und Lackiererhandwerks. Insbesondere das Bauhauptgewerbe umfasst wiederum zahlreiche Einzelgewerke, wie z.B. Maurer- und Betonbau, Straßenbau, Holz- und Bautenschutz etc. (s. betrieblicher Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe 2002).

Darüber hinaus bestehen in Schleswig-Holstein für zahlreiche Gewerke Lohnverträge. Diese sind zwar nicht allgemeinverbindlich und gelten daher zwingend nur bei Tarifgebundenheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unsere Erfahrung zeigt aber, dass zumeist auch Nicht-Innungsmitglieder freiwillig die Geltung der Tarifverträge vertraglich mit ihren Arbeitnehmern vereinbaren. Die bei der Handwerkskammer Schleswig-Holstein für diese Gewerke eingetragenen Betriebe machen an der Gesamtzahl der Mitgliedsbetriebe (31.058) ca. weitere 45 % aus.

Keine Lohnvorgaben gelten derzeit lediglich in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Gewerken. Hierbei handelt es sich allerdings zumeist um solche Gewerke, die eher selten ausgeübt werden. Die jeweiligen Betriebe sind in der Regel Kleinbetriebe mit nur wenigen Beschäftigten. Angaben über die Höhe der tatsächlich gezahlten Löhne liegen uns nicht vor.

Der Einwand, die Existenz von Lohnverträgen schütze nicht vor Niedriglöhnen, da in vielen Branchen weniger als ein derzeit diskutierter Mindestlohn gezahlt werde, kommt für den Bereich des schleswig-holsteinischen Handwerks mit einer Ausnahme nicht zum Tragen. Hierbei handelt es sich um das Friseurhandwerk, wobei der Tarifvertrag erst am 1.11. 2011 in Kraft getreten ist. Während im Friseurhandwerk Schleswig-Holstein von den Tarifvertragsparteien für die vorgesehenen fünf Entgeltstufen Tariflöhne zwischen 7,00 Euro und 12,00 Euro vereinbart wurden, haben sich nach den uns vorliegenden Informationen die Tarifvertragsparteien in den übrigen Gewerken auf Tariflöhne geeinigt, die zum Teil sogar deutlich über den derzeit diskutierten Mindestlohnhöhen liegen.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein hält es deshalb für ausreichend, wenn für die Bereiche, für die noch keine Tariflöhne festgesetzt worden sind, angemessene branchenspezifische Lohnuntergrenzen vereinbart werden. Bei der politischen Diskussion um einen Mindestlohn muss aus unserer Sicht beachtet werden, dass bei der Frage der Gerechtigkeit eines Mindestlohnes immer von den Gegebenheiten des einzelnen Gewerkes ausgegangen werden muss. Eine gesetzliche, pauschale Festlegung auf einen Mindestlohn für das gesamte Handwerk bzw. die gesamte Wirtschaft halten wir nicht für sachgerecht. Vielmehr sind hier die Tarifvertragsparteien in der Pflicht, ausgewogene Bedingungen zu vereinbaren. In das in Deutschland bestehende System der Lohnfindung durch die Tarifvertragsparteien sollte der Gesetzgeber nicht eingreifen.

Die Anträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE lassen befürchten, dass sich ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn zu einem Spielball der Politik mit „Überbietungscharakter“ entwickeln könnte und bei den geforderten Beträgen keine Rücksicht auf die entstehenden Lohnnebenkosten, die wirtschaftliche Entwicklung und die tatsächliche Durchsetzbarkeit genommen werden wird.

Generell sieht sich die Handwerkskammer Schleswig-Holstein zur tarifpolitischen Neutralität verpflichtet, da wir nicht Tarifvertragspartei sind und sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und Lehrlinge unsere Mitglieder sind.

Mit freundlichem Gruß
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



(Andreas Katschke)
Hauptgeschäftsführer